Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang | Sonntag, 24.05.2009 | Amtliche Bekanntmachungen | Seite 1 / Nr. 23

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 den nachstehenden Beschluss „Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2009“ gefasst.

Beschluss-Nummer 0562/2009
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2009
Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2009 mit folgenden Grunddaten:

1. Erfolgsplan
Die Aufwendungen und Erträge werden festgesetzt auf je 2.867.300 €.
Der Zuschuss der Stadt beträgt 0 €.

2. Vermögensplan
Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf je 268.700 €.

3. Kreditaufnahmen
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 100.000 € veranschlagt.

4. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

5. Kassenkredit
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

6. Stellenübersicht
Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes weist 49,896 Vollzeitstellen aus.

Haase
Oberbürgermeister

Der Wirtschaftsplan des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftplan 2009 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz – EigBG im Land Sachsen-Anhalt vom 25.05.2009 bis 03.06.2009 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

der 34. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 28.05.2009

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**
Sitzungsort: Tagungszentrum „Dr. Tolberg“
Badepark 4
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Aktueller Stand zur Attraktivierung Solequell
6. Informationen der Verwaltung
7. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
8. Vorlagen-Nummer: 0586/2009
   Aufnahme eines Kommunalkredites für die Investitionsmaßnahme „Attraktivierung und Erweiterungsinvestition des Gesundheits- und Erholungsbades Solequell“ aus dem Wirtschaftsjahr 2008
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

Briefwahlvorstand der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen wurden entsprechend § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) zwei Briefwahlvorstände gebildet.

Vor diesen Briefwahlvorständen finden keine Wahlhandlungen statt.

Die Aufgabe der Briefwahlvorstände besteht darin, die zugeteilten Briefwahlunterlagen zu prüfen und auszuzählen sowie das Ergebnis zu ermitteln.

Für diesen Zweck wird am **Sonntag, dem 07. Juni 2009, um 17:00 Uhr**

der Briefwahlvorstand 1 in das Rathaus, Markt 1, Zimmer 305
und
der Briefwahlvorstand 2 in das Stadthaus, Breiteweg 11, Zimmer 124

einberufen.

Die Briefwahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

Haase
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am **07. Juni 2009** finden die Wahlen zum **Gemeinderat** und zu den **Ortschaftsräten** in der Stadt Schönebeck (Elbe) statt.
   Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in **23 - allgemeine - Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 13. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. In der Gemeinde werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

4. Jeder Wähler hat bei der Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl **drei Stimmen**. Der Wähler kann alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben. Er kann seine **drei Stimmen** aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags/der Wahlvorschläge gebunden zu sein. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Listenverbindungen. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ist von gelber Farbe, der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl ist rosa.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler hinter einem im Wahllokal befindlichen Wahlschirm gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal seines Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung **und** den Personalausweis, Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
   oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag anfordern.

   Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Gemeindewahlleiter zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage **bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

   Wahl zum Europäischen Parlament

   statt.

   Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in **23 - allgemeine - Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Landratsamt des Salzlandkreises, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
   oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Beschluss-Nummer: 0539/2009

7. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte 7. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

7. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und des § 151 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgendes beschlossen:

Artikel 1

Die 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 20.06.2002 (Beschluss Nr. 650/2002), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.07.2002, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 28.08.2008 (Beschluss Nr. 0489/2008), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 07.09.2008, wird wie folgt geändert:

Der § 8 (1) Abwasserabgabensatzung wird wie folgt ergänzt. Die bestehende Regelung lautet:

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Stadt mit 878 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

Die neue Regelung lautet wie folgt (Ergänzung kursiv gesetzt):

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Stadt mit 878 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen, *sofern sie über maximal fünf Wohneinheiten verfügen.*

Der § 12 (1b) Abwasserabgabensatzung wird wie folgt ergänzt. Die bestehende Regelung lautet:

(b) Die Klärgebühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer Kleinkläranlage mit Verrieselung, direkter Anbindung über einen privaten Kanal an ein Gewässer oder mit Anbindung an die öffentliche Abwasserkanalisation wird nach der Menge des angelieferten Anlageninhaltes bemessen. Grundlage der Gebührenfestsetzung bildet die im Auftragsformular des jeweiligen Abfuhrunternehmens bestätigte Menge des Anlageninhaltes.

Die neue Regelung lautet wie folgt (Ergänzung kursiv gesetzt):

(b) Die Klärgebühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer Kleinkläranlage mit Verrieselung, direkter Anbindung über einen privaten Kanal an ein Gewässer oder mit Anbindung an die öffentliche Abwasserkanalisation, *sofern diese technisch in der Lage ist das nichtvorgeklärte Abwasser aufzunehmen,* wird nach der Menge des angelieferten Anlageninhaltes bemessen. Grundlage der Gebührenfestsetzung bildet die im Auftragsformular des jeweiligen Abfuhrunternehmens bestätigte Menge des Anlageninhaltes.

Artikel 2

Der § 24 wird wie folgt ergänzt:

Die 7. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 15.05.2009

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Beschluss-Nummer: 0569/2009

Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe).

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Die Stadt Schönebeck (Elbe) verleiht als Dank und Anerkennung für herausragende Verdienste an Einzelpersonen oder Personengruppen jährlich bis zu drei Rathauspreise.

Der Rathauspreis wird an Einzelpersonen oder Personengruppen vergeben, die sich insbesondere durch ihr Verhalten, durch hervorragende Leistungen, durch gemeinnützige Tätigkeiten einmalig oder über einen längeren Zeitraum um das Wohl und das Ansehen der Stadt Schönebeck (Elbe) und seiner Einwohner verdient gemacht haben.

1. Vorgaben für die Verleihung des Rathauspreises

1.1. Voraussetzung für die Vergabe des Preises ist, dass

– die in Frage kommende(n) Person(en) in der Stadt Schönebeck (Elbe) wohnt (wohnen),

– die in Frage kommende(n) Person(en) eine besondere enge Beziehung zu Schönebeck (Elbe) hat (haben) oder

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 24.05.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 23**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 den nachstehenden Beschluss-Nummer 0571/2009, Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ Beschluss zur Quartiersentwicklung Salzer Straße/Tischlerstraße gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0571/2009
Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“
Beschluss zur Quartiersentwicklung Salzer Straße/Tischlerstraße
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat die beiliegenden Planunterlagen zur Quartiersentwicklung Salzer Straße/Tischlerstraße, Konzept „Treffpunkt Mitte“ geprüft. Im Ergebnis wird dem Entwurfsansatz Variante 2 (Anlage 1und 2 der vorgenannten Planunterlagen) sowie der Vorentwurfszeichnung Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ (Anlage 3 der vorgenannten Planunterlagen) zugestimmt.

Auf der Grundlage dieser Entwürfe ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Ergebnisse aus den Beteiligungen sind im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Anlage: Quartiersentwicklung Salzer Straße/Tischlerstraße, Konzept „Treffpunkt Mitte“ (Fassung vom 24.03.2009)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 den nachstehenden Beschluss-Nummer 0574/2009, Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung, zugleich Teilaufhebung, gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0574/2009
Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung, zugleich Teilaufhebung
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung, zugleich Teilaufhebung, der Begründung und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf Bebauungsplan und Begründung mit Umweltbericht (Stand 30.03.2009)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung, zugleich Teilaufhebung (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Die Stadt Schönebeck (Elbe) bereitet die Realisierung der „Anbindungsstraße östliche Gewerbegebiete“ vor. Im Ergebnis der Überarbeitung des Straßenentwurfes konnte der Trassenverlauf gegenüber der bereits zu Beginn der 90er Jahre geplanten Linienführung, die auch Grundlage des am 14.04.1999 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ ist, optimiert werden.
Die Trasse verläuft beginnend an der Tischlerstraße über den Busbahnhof parallel zu den Bahnanlagen bis zur Salzer Straße.
Das Teilstück von der Salzer Straße bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße (Söker Straße) wurde bereits im Rahmen der Realisierung des Einkaufszentrums gebaut.
Im Abschnitt zwischen der Rudolf-Breitscheid-Straße, Felgeleber Straße und der Salinenkolonie wurde die Trasse in Richtung Anlagen der Deutschen Bahn AG verschoben. Die neu zu bauende Straße soll jetzt über die zwischenzeitlich durch Abbruch der Gleisanlagen des Anschlussgleises sowie auch baulicher Anlagen des ehemaligen Dieselmotorenwerkes frei gewordenen Flächen bis zum Hohen Weg verlaufen. Die ursprünglich geplante Verbindung zwischen dem Hohen Weg und der Barbyer Straße entfällt. Im Ergebnis verringert sich der Eingriff in den bestehenden Garagenkomplex an der Felgeleber Straße und der Abstand zu der im Bereich der Salinenkolonie vorhandenen Wohnbebauung vergrößert sich.
Durch die Trassenverschiebung ergibt sich die Möglichkeit aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich der Salinenkolonie) vorzusehen.

Resultierend aus der Überarbeitung des neuen Straßenentwurfes ist zur Schaffung des Baurechtes für den geänderten Trassenverlauf auch der Ursprungsbebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ zu ändern.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat am 14.05.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung – zugleich Teilaufhebung gebilligt und beschlossen, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden.

In den nachfolgend beschriebenen Bereichen wird der Bebauungsplan geändert:
Der Änderungsbereich wird begrenzt:
- im Westen durch die Rudolf-Breitscheid-Straße;
- im Norden durch Bau- und Freiflächenstrukturen der Randbebauungen der Karl-Marx-Straße sowie den als Sackgasse zulaufenden Straßenräumen der Peterstraße und Thiemannstraße, dem anschließenden Straßenraum der Felgeleber Straße wie auch der eng gestaffelten Siedlungsbebauung zwischen Felgeleber Straße und Hoher Weg, unterbrochen durch die Anliegerstraße der Salinenkolonie;
- im Osten durch die nördlich des Hohen Weges gelegenen baulichen und sonstigen Anlagen sowie
- im Süden durch potentielle als auch bereits in Nutzung befindliche Gewerbeflächen, zulaufend auf die Anlagen der Deutschen Bahn AG im Südwesten des Änderungsbereiches.

Der Bereich der Teilaufhebung wird begrenzt:
- im Norden durch den Übergang (Brücke über den Salinenkanal) zur Salineinsel und die nördlich der Barbyer Straße befindliche Gemengelagenstruktur
- im Osten durch einen teilweise aufgelassenen Gewerbestandort mit randlich aufkommenden Ruderalstrukturen und Robinienaufwuchs,
- im Süden durch den Straßenzug Hoher Weg sowie
- im Westen durch einen Einzelhandelsstandort und die historische Villa Karlshall mit ruinösen Nebengebäuden bzw. abgebrochenen Produktionsstätten, Robinien und Ahornaufwuchs sowie dem aufgelassenen Parkareal,

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung, zugleich Teilaufhebung und die Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der Zeit vom

03. Juni 2009 bis einschließlich 03. Juli 2009

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, zu den Dienstzeiten

montags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 - 12:00 Uhr**
donnerstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 - 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.
Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, im Umweltbericht, dargestellt.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen/Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: http:/www.schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail an:
stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de. abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), 24.05.2009

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs und sonntags und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden. Das o. g. Amtsblatt wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte zugestellt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes werden kostenlos im o. g. Amt zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann unter der Internetadresse www.schoenebeck.de eingesehen werden.

7-spaltig/225 mm

– das Werk bzw. die Arbeit in einem Bezug zu Schönebeck (Elbe) steht.

Preisträger können natürliche und juristische Personen sein.

1.2. Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates und der Oberbürgermeister. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung bis zum 31.07. eines Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Aus diesen Vorschlägen empfiehlt der Stadtrat in nichtöffentlicher Beratung Personen zur abschließenden Entscheidung. Eigenbewerbungen für den Rathauspreis sind nicht zulässig.

1.3. Über die Vergabe des Rathauspreises beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

1.4. Der Rathauspreis besteht aus einer Urkunde und einer Ehrengabe. In der Urkunde sind die den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste des (der) Auszuzeichnenden darzulegen.

2. Verleihung des Rathauspreises

2.1. Der Rathauspreis wird im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Oberbürgermeister verliehen.

2.2. Die Vergabe des Preises an eine Person oder Personengruppe ist maximal dreimal in Folge möglich.

2.3. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Rathauspreises besteht nicht.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 24.08.1995 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2009

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0579/2009

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe).

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner gemäß dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 2008 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister (MBl. LSA Nr. 47/2008 vom 29. Dezember 2008).

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates und den ehrenamtlichen Mitgliedern der Ortschaftsräte werden nach Maßgabe dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Die Ortsbürgermeister erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

Sachkundigen Einwohnern wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld in Höhe von

a) Ortschaftsrat Plötzky 19,00 € Pauschalbetrag und 10,00 € Sitzungsgeld je Sitzung
b) Ortschaftsrat Pretzien 13,00 € Pauschalbetrag und 10,00 € Sitzungsgeld je Sitzung
c) Ortschaftsrat Ranies 7,00 € Pauschalbetrag und 10,00 € Sitzungsgeld je Sitzung.

(3) Der Ortsbürgermeister erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft bestimmt. Danach wird der monatliche Pauschalbetrag für den jeweiligen Ortsbürgermeister wie folgt festgesetzt:

a) Einwohnerzahl bis 500 Einwohner
monatlicher Pauschalbetrag Ortsbürgermeister 100,00 €

b) Einwohnerzahl von 501 bis 1 000 Einwohner
monatlicher Pauschalbetrag Ortsbürgermeister 150,00 €

c) Einwohner von 1 001 bis 2 000 Einwohner
monatlicher Pauschalbetrag Ortsbürgermeister 200,00 €

(4) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, an Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen der Ortschaftsräte gewährt.

Für Fraktionssitzungen beschränkt sich das Sitzungsgeld auf 24 Sitzungen pro Jahr.

(5) Für die Teilnahme eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates/der Ortschaftsräte an einer der in Abs. 4 bezeichneten Sitzung wird ein Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn das ehrenamtliche Mitglied mindestens zwei Drittel der Sitzungszeit anwesend ist.

(6) Die Teilnahme an einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass sich das ehrenamtliche Mitglied in ein Teilnehmerverzeichnis einträgt. Die Teilnehmerverzeichnisse sind dem Ratsbüro spätestens bis zum 2. Werktag des Folgemonats zur Abrechnung zu übergeben. Nachträglich eingehende Teilnehmerverzeichnisse werden nicht berücksichtigt. Die Dauer der Teilnahme wird im Protokoll der Sitzung dokumentiert.

(7) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag nach Absatz 1 erhalten einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag:

1. der Vorsitzende des Stadtrates = 100,00 €
2. die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates = 50,00 €

(8) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, der Verhinderung eines Vorsitzenden einer Fraktion oder eines Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt ein zusätzlicher monatlicher Pauschalbetrag in Höhe desjenigen des Vertretenden gewährt.

(9) Der monatliche Pauschalbetrag, der zusätzliche monatliche Pauschalbetrag und das Sitzungsgeld werden zum 30. des Folgemonats gezahlt.

(10) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages und die Zahlung des zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrages.

(11) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(12) Den ehrenamtlich tätigen sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung gewährt. Die Teilnahme wird durch Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis nachgewiesen.

§ 2 a
Übergangsregelung Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

(1) Abweichend von den Regelungen des § 2 Absatz 3 erhalten die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, nun Ortsbürgermeister der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies, bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung (§ 58 Abs. 1b GO LSA) folgende Beträge:

a) der Ortsbürgermeister der Ortschaft Plötzky als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 665,00 €,

b) der Ortsbürgermeister der Ortschaft Pretzien als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 600,00 €,

c) der Ortsbürgermeister der Ortschaft Ranies als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 511,00 €.

(2) Abweichend von den Regelungen des § 2 Absätze 2, 4 und 7 erhalten die bisherigen Gemeinderäte, nun Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies, bis zur Neuwahl der Ortschaftsräte nach der Eingemeindung folgende Beträge:

a) die Mitglieder des Ortschaftsrates Plötzky einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 36,00 €,

b) die Mitglieder des Ortschaftsrates Pretzien einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 36,00 €,

c) die Mitglieder des Ortschaftsrates Ranies einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 26,00 €,

d) die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen des Ortschaftsrates Plötzky eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €,

e) die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen des Ortschaftsrates Pretzien eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €,

f) die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen des Ortschaftsrates Ranies eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.

§ 3
Verdienstausfall

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates/der Ortschaftsräte sowie die sachkundigen Einwohner erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalls, dem jede Stunde der versäumten Arbeitszeit zu Grunde gelegt wird.

(2) Der Verdienstausfall berechnet sich:

a) für Nichtselbständige nach der entstandenen und nachgewiesenen Einkommensminderung,

b) für Selbständige (selbständige Gewerbetreibende, Angehörige freier Berufe) nach dem Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, nach einem pauschalierten Satz in Höhe von 12,50 € pro Stunde,

c) für Hausfrauen/Hausmänner nach einem pauschalierten Satz in Höhe von 7,50 € pro Stunde.

(3) Als regelmäßige Arbeit gilt die Zeit von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr (mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) an den Tagen von Montag bis Freitag.

Ein geltend gemachter Verdienstausfall an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an Werktagen nach 18:00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schichtarbeit) erstattet.

Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist dabei voll zu rechnen.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001 MBl. LSA 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4
Ersatz von Dienstreisekosten

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen der Stufe B gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs. 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Über die Genehmigung von Dienstreisen von besonderer Bedeutung (z. B. Auslandsbesuche, Städtepartnerschaften, Veranstaltungen auf Bundesebene) entscheidet der Stadtrat.

Sonstige Dienstreisen genehmigt der Vorsitzende des Stadtrates.

§ 5
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) und der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung), Beschluss Nr. 0533/2001 vom 30. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20. November 2001, mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schönebeck (Elbe) den, 15.05.2009

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs und sonntags und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden. Das o. g. Amtsblatt wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte zugestellt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes werden kostenlos im o. g. Amt zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann unter der Internetadresse www.schoenebeck.de eingesehen werden.

Achtung! Höhe ist **365** mm